

Telefon 031 328 72 50
Telefax 031 328 72 73
info@provisiogas.ch
www.provisiogas.ch

Bern, im Juli 2023

An Erstinverkehrbringer von "Erdgas
verflüssigt" und "Erdgas in gasförmigem
Zustand"
(Tarifnummern 2711.1190 und 2711.2190)

Garantiefondsbeitragsansatz Gasjahr 2023/2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand der Provisiogas hat den Garantiefondsbeitragsansatz für das Gasjahr 2023/2024 auf **0.027 Rappen pro kWh** festgelegt. Die deutliche Erhöhung des Ansatzes ist notwendig, um die laufenden Kosten decken zu können, die aufgrund der Entwicklung der Zins- und Treibstoffkosten im Vergleich zu den Vorjahren erheblich gestiegen sind. Der neue Ansatz wurde vom Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung am 14. Juli 2023 genehmigt.

Die Garantiefondsbeiträge werden auf der Basis von Kilowattstunden berechnet, wobei die vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) gemeldeten Erdgasmengen in Kilogramm angegeben werden. Für das Gasjahr 2023/2024 wird ein Umrechnungsfaktor von 1 kg = 14.77 kWh angewendet. Dieser gerundete Wert basiert auf den vom BAZG ab 1. Januar 2023 verwendeten mittleren Gaseigenschaften, d.h. dem Dichtewert von 0.777 kg/Nm³ und dem Brennwert von 11.475 kWh/Nm³. Der Wert kann daher vom tatsächlichen Umrechnungsfaktor abweichen.

Der neue Ansatz gilt für alle Importe mit **Annahmedatum durch das BAZG ab dem 1. Oktober 2023**. (Bezüglich der Anwendung des Annahmedatums beachten Sie bitte die weiteren Erläuterungen im Anhang.)

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "H. Eng".

H. Eng

Anhang: Erläuterungen zur Anwendung des Annahmedatums

Gemäss Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG; SR 531, v. 17. Juni 2016) bilden die Wirtschaftszweige bzw. deren Trägerorganisationen (Provisiogas) zur Deckung der Lagerkosten und u.a. auch zum Ausgleich von Preisschwankungen sog. Garantiefonds.

Gestützt auf Art. 2, Abs. 1 der Statuten der Provisiogas v. 10. September 2015 ist die Provisiogas eine Selbsthilfeorganisation zur Verwaltung von Garantiefonds im Sinne des erwähnten Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG; SR 531).

Gemäss Ziff. 1, Art. 3 der Statuten errichtet und unterhält die Provisiogas einen oder mehrere Garantiefonds, die durch die Erhebung von Beiträgen **auf den im Inland in Verkehr gebrachten Erdgasen** gespeist werden.

Die Provisiogas wendet i.S. Erhebung des Garantiefondsbeitrags (GFB) den Begriff **«im Inland in Verkehr gebrachten Erdgasen»** analog der Terminologie im Mineralölsteuergesetz (MinöStG) vom 21. Juni 1996 (SR 641.61) an.

Gemäss Art. 4, lit. a.), des MinöStG, Entstehung der Steuerforderung, entsteht die Forderung mit der Überführung der Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr; d.h. für Waren, die eingeführt werden, ist der Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr massgebend. In Art. 19, Ziff. 1 dieses Gesetzes wird bestimmt, dass wer Waren einführt, gleichzeitig auch eine Steueranmeldung abgeben muss. In Art. 20 wird das System der periodischen Steueranmeldung erläutert. Unter den bewilligten, periodischen Steueranmeldungen fallen auch die Erdgasimporte, für welche eine definitive Steueranmeldung mit entsprechendem Verzollungsdatum abgeben werden muss.

In Analogie zu diesen gesetzlichen Grundlagen erfolgt auch die Erhebung des GFB-Ansatzes der Provisiogas; d.h. die GFB-Erhebung für eingeführte Erdgase erfolgt nach der Terminologie «im Inland in Verkehr gebrachten Erdgasen» gemäss MinöStG. Somit gilt das entsprechende Verzollungsdatum (Annahmedatum) des BAZG auf den periodischen Steueranmeldungen als im Inland in Verkehr gebrachte Erdgase. Daher werden die GFB-Ansätze nach dem Verzollungsdatum (Annahmedatum) erhoben.

Somit unterliegen auch die Importe von Erdgasen, welche im September 2023 erfolgen, aber erst mit der periodischen Sammeldeklaration mit Verzollungsdatum, d.h. dem Annahmedatum durch das BAZG im Oktober 2023 beglaubigt werden, dem neuen GFB-Ansatz von 0.027 Rappen pro kWh.

Diese Praxis hat die Provisiogas auch in der Vergangenheit angewandt. Wir verweisen auf die Informationsschreiben vom 6. September 2017 betreffend die GFB-Ansatzserhöhung auf 0.0145 Rappen pro kWh, welche ab 1. Oktober 2018 für Importe (Annahmedatum durch den Zoll) angewandt wurde sowie das Informationsschreiben vom 5. August 2019 betreffend die GFB-Ansatzreduktion auf 0.014 Rappen pro kWh, welche ab 1. November 2019 für Importe (Annahmedatum durch den Zoll) sinngemäss angewandt wurde.